

Kinderschutz in Graubünden

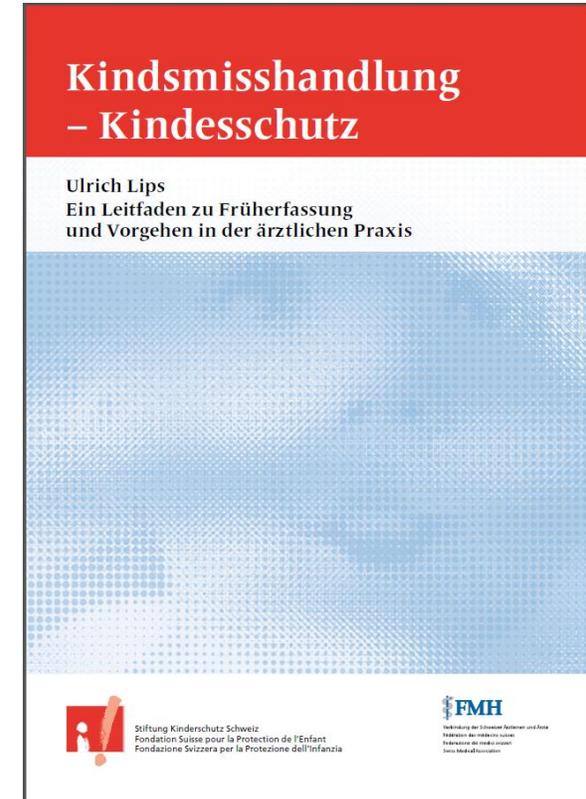
Referat anlässlich der Jahresversammlung der KJBE

17. Juni 2019

Heidi Eckrich, Ärztliche Direktorin KJP
Psychiatrische Dienste Graubünden (PDGR)

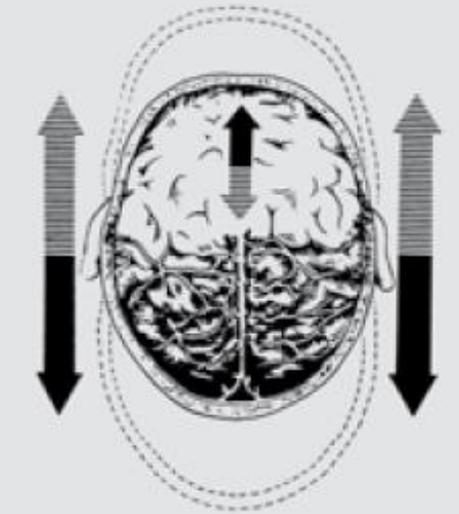
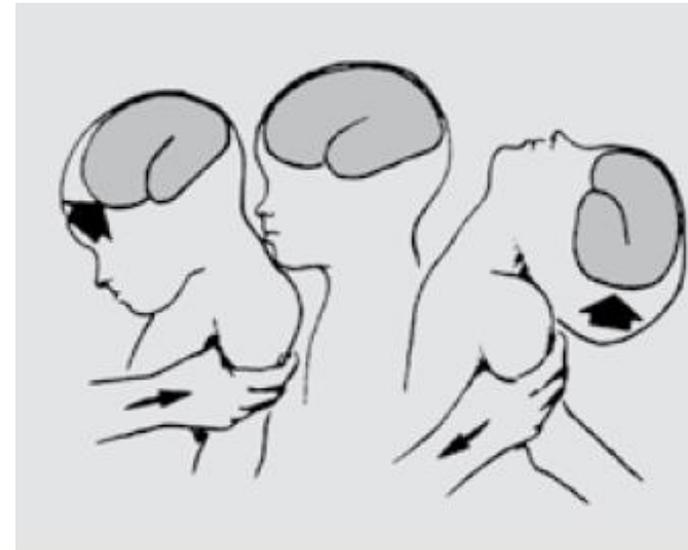
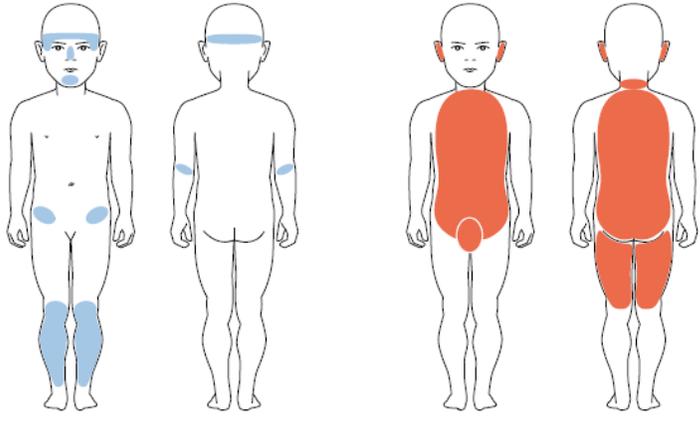
Definition: Kindsmisshandlung

Kindsmisshandlung ist die nicht zufällige, bewusste oder unbewusste körperliche und/oder seelische Schädigung (durch aktives Handeln oder durch Unterlassung) durch Personen (Eltern, andere Erziehungsberechtigte, Dritte), Institutionen und gesellschaftliche Strukturen, die zu Entwicklungshemmungen, Verletzungen oder zum Tode führt, eingeschlossen die Vernachlässigung kindlicher Bedürfnisse.



<https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/kindsmisshandlung-kinderschutz.html>

Formen von Misshandlung - körperlich



Formen von Misshandlung - seelisch

Langfristig negativ-destruktive Einstellung der Erziehungspersonen zum Kind mit kontinuierlichem Herabsetzen des Kindes (**Beschimpfungen, Entwürdigungen, Demütigungen, verbales Terrorisieren**).

Negative Zuschreibungen, die das Selbstwertgefühl des Kindes nachhaltig vermindern. Zugleich wird dem Kind andauernd eine negative Erwartungshaltung über seine Zukunft vermittelt.

Die aktuell häufigste Form der psychischen Misshandlung ist die **häusliche Gewalt**, bei der die Kinder die verbalen, psychischen oder physischen Auseinandersetzungen ihrer Eltern miterleben müssen.

Häusliche Gewalt

- Alle zwei Wochen stirbt eine Person infolge häuslicher Gewalt. Durchschnittlich 25 Personen pro Jahr, davon **4 Kinder**.
- Zusätzlich erfolgt jede Woche ein Tötungsversuch (durchschnittlich 50 Personen pro Jahr)
- Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in den Jahren 2009-2016: 367 Frauen (61,3%), 159 Männer (26,5%) und **73 Kinder** (12,2%).
- Opfer von vollendeten Tötungsdelikten in den Jahren 2009-2016: 124 Frauen (61,7%), 42 Männer (20,9%) und **35 Kinder** (17,4%).

Formen von Misshandlung - weitere

- Vernachlässigung
- Sexuelle Ausbeutung
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- Misshandlung durch Autonomiekonflikt
- Misshandlung durch Erwachsenenkonflikt um das Kind
- Strukturelle Misshandlung/Gewalt



Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe

Die Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe berät die Regierung in Bezug auf aktuelle Bedürfnisse und Angebote sowie notwendige Verbesserungen im Kinderschutz. Ausserdem fördert sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen.

Übersicht über die aktuellen Mitglieder der Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfe.

Name, Vorname	Ort	Funktion	Gewählt bis
Gadient Susanna	Chur	Präsidentin	30.06.2022
Beeli Gian	Tamins	Mitglied	30.06.2022
Bieber Gabriella	Chur	Mitglied	30.06.2022
Eckrich Heidi	St. Gallen	Mitglied	30.06.2022
Hatz Beat	Trin	Mitglied	30.06.2022
Keller Elmar	Uttwil	Mitglied	31.12.2019
Ott Guyan Bettina	Chur	Mitglied	30.06.2022
Steffen Georges	Chur	Mitglied	30.06.2022

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/schutz/Seiten/default.aspx>



Netzwerk Kinderschutz Graubünden

Zivilrechtlicher Kinderschutz

Kindes- und Erwachsenenschutz Behörde (KESB)*

- Umsetzung des Kinderschutzrechts nach ZGB / Abwenden von Kindeswohlgefährdungen durch geeignete Massnahmen, z.B.:
- Ermahnung/Weisung
 - Beistandschaft
 - behördliche Unterbringung
 - fürsorgliche Unterbringung
 - Beschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge

24 h Notfalldienst über 117

(Berufs-) Beistandschaft

Führung von Beistandschaften im Auftrag und unter Oberaufsicht der KESB

Freiwilliger und spezialisierter Kinderschutz

Opferhilfe-Beratungsstelle

- Anonyme und freiwillige Beratung für Kinder und jugendliche Opfer sowie deren Angehörige und Fachpersonen bei Fällen von sexueller, physischer oder psychischer Gewalt
- Aufklärung über Opferrechte und Anzeigeberatung
 - Begleitung im Strafverfahren
 - Vermittlung längerfristiger Hilfe
 - Triage an Fachstellen
 - Gefährdungseinschätzung

081 257 31 50

Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals

- Vertreter des Kantonsspitals und der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Interdisziplinäre Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Meldungen an die KESB oder Polizei
 - Anonyme Vorabklärungen bei KESB
 - Planung und Durchführung weiterer Schritte, Triage

Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)

- Psychologisch psychiatrische Therapie und Behandlung u.a. auch der Folgen von Gewalterfahrungen und Vernachlässigungen
- Erstellung von Gutachten in Kinderschutzfällen

081 252 90 23

Kinderklinik des Kantonsspitals

- Behandlung medizinischer Notfälle
- Notplatzierungen ("Schlupfhuus-Funktion")
- Behandlung somatischer und psychosomatischer Beschwerden im Hinblick auf Gewalterfahrungen und Vernachlässigung

081 256 61 11

Schulpsychologischer Dienst

- Abklärung und Beratung zu Fragen der Entwicklung, des Verhaltens und der Erziehung für Eltern, Lehrpersonen und Behörden
- Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Notfallpsychologische Unterstützung bei Gewalt und Krisen in der Schule

081 257 27 42

Strafrechtlicher Kinderschutz

Polizei

- Interventionen bei akuter Gefährdung
- Entgegennehmen von Strafanzeigen
- Untersuchung strafbarer Handlungen
- Prävention

117

Jugendanwaltschaft

- Untersuchung und Beurteilung strafbarer Handlungen von Kindern und Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren
- Abklärungen persönlicher und sozialer Situation delinquenter Kinder und Jugendlicher
- Vollzug von Strafen und Massnahmen

24 h Notfalldienst über 117

Weitere Anlaufstellen:

- Dargebotene Hand 143
- Pro Juventute 147
- Sanitätsnotruf 144
- Elternnotruf 0848 354 555
- KJBE 081 300 11 40
- Schulsozialarbeit / Jugendarbeit (in gewissen Gemeinden)
- Regionale Sozialdienste

*Während eines laufenden Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens übt das entsprechende Gericht die Aufgabe der Kinderschutzbehörde aus.

Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB

Merkblatt vom 25. Januar 2019

Ausgangslage

Hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene sollen rasch und wirksam geschützt werden. Mit differenzierten Regeln von Melderechten und Meldepflichten wird gewährleistet, dass die KESB rechtzeitig von solchen Situationen erfährt und berufliche Vertrauensverhältnisse bei Bedarf geschützt sind.

Per 1.1.2019 wurden die Vorschriften für Meldungen an die KESB neu geregelt¹. Ziel der Gesetzesänderung war u.a. die Verbesserung des Schutzes von Kindern im Vorschulalter. Meldepflichtig sind neu nicht nur Amtspersonen, sondern auch Personen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Ausserdem wurde das Melderecht von Personen mit Berufsgeheimnis erleichtert.

Die Regeln für Meldungen an die KESB lauten seit 1.1.2019 wie folgt:

Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder

Art. 314c ZGB «Melderechte»

- ¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- ² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

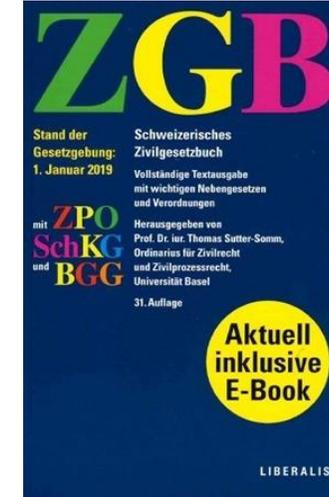
Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

- ¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch^[1] *

(EGzZGB)

Vom 12.06.1994 (Stand 01.01.2018)



Art. 61 VI. Gemeinsame Bestimmungen

1. Kantonale Meldepflichten

¹ Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung dieser Gefährdung verpflichtet.

² Wer im Besitz einer Patientenverfügung ist, hat diese dem behandelnden Arzt zu melden, sofern er von der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person Kenntnis erhält.

Was tun?

1. Frühere oder aktuelle Dokumentationen zusammentragen, die Gesamtsituation zurechtlegen und für sich einordnen.
2. Vorgesetzte ansprechen
3. Kontakt zu einer Fachgruppe aufnehmen, die mit dem Vorgehen in Fällen von Kindsmisshandlung Erfahrung hat. Siehe Übersichtsplan.

Verständnis und Bitte

Zu beachten: Wenn Sie in Ihrer Rolle eine gute Beziehung zur Familie haben, die auch weiter tragen soll, ist es wichtig, dass Sie aus den Kinderschutzaktivitäten – zumindest soweit es für die Eltern erkennbar ist – möglichst draussen bleiben: Also keine Zeugnisse verfassen, keine Gefährdungsmeldung unterschreiben usw. In alle diese Aktenstücke haben die Eltern Einsichtsrecht und dabei werden sie dort Ihren Namen entdecken.

Wenn aber eine Behördenmeldung notwendig ist und niemand sonst sie macht/machen will, sind diese Bedenken klar sekundär: **Das Kindeswohl geht vor!**

Erweiterte Hebammenbegleitung von Familien in schwierigen Lebenssituationen

Hebammen werden bei Ihrer Begleitung von schwangeren Frauen und Familien vermehrt mit komplexen Situationen konfrontiert. Denn unsere Gesellschaft hat sich verändert. Früherkennung und Prävention zum Wohle des Kindes sind zunehmend ein wichtiger Bestandteil der Hebammentätigkeit. Was können Hebammen auffangen? Was ist ihre Rolle, ihre Aufgabe und ihre Verantwortung?

Rita Müller

In meiner Tätigkeit als frei praktizierende Hebamme treffe ich auf unterschiedliche Situationen von schwangeren Frauen und Müttern mit Kindern, die sich in sozial belasteten Lebensumständen befinden. Dies hat mich dazu bewogen, genauer hinzusehen und mich mit diesen

lienhebamme eingesetzt wird und wie eng das Netz von Unterstützungsleistungen aussieht, muss in jeder Betreuungssituation individuell entschieden werden. Hebammen verfügen über viel Intuition und Wissen, sie sind sensibilisiert auf verschiedene Ereignisse rund um

LEITFADEN FÜR KOMMUNEN



27.02.2019

Workshop zum «Versorgungsmodell Familienhebammen Schweiz»

Am 28. November 2018 fand an der Berner Fachhochschule (BFH) ein Workshop zum Thema «Versorgungsmodell Familienhebammen Schweiz» statt unter der Leitung von Eva Cignacco Müller, BFH Gesundheit, und Michelle Beyeler, BFH Soziale Arbeit. Zusammen mit Vertreterinnen in der frühen Kindheit involvierter Institutionen und Verbände wurde über Pro und Kontra des Modells Familienhebamme diskutiert. Fazit: Die Diskussion gestaltete sich schwierig resp. die Anwesenden waren sich nicht einig, ob es in der Schweiz das Konzept Familienhebamme braucht und wer für Frauen/Familien in sozioökonomisch belasteten Lebenslagen zuständig sein soll.

Teilnahme: Barbara Stocker Kalberer, Präsidentin SHV

von Suchtabhängigen, minderjährigen Müttern, geistig und körperlich Behinderten, Hinweise auf Misshandlungen/Gewalt, Familien mit Migrationshintergrund sowie psychischen Erkrankungen.

Positiv war, dass ich damals noch nicht im selben Ausmass wie heute mit diesen komplexen Fällen konfrontiert war. Ich hatte somit Zeit, mein neues Arbeitsfeld zu erschaffen, mich zu entwickeln, aus den gemachten Erfahrungen zu lernen und Sicherheit zu gewinnen.

Unterschiede zur gewohnten Hebammenarbeit

Familienhebammen kommen dann zum Einsatz, wenn ein über die Regelversorgung der Hebamme hinausgehender Bedarf an Unterstützung festgestellt oder von den Eltern geäussert wird. Die Betreuung umfasst den Zeitraum vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes. Wann genau, für wie lange und auf wessen Veranlassung eine Fami-

drei bis sechs Monaten.

Autorin



Rita Müller, Hebamme FH, frei praktizierend, seit 2009 als Familienhebamme tätig.

rita.mueller@familienhebamme.ch
www.familienhebamme.ch

FAMILIENHEBAMMEN IN NETZWERKEN FRÜHER HILFEN

Kontaktaufnahme / Anmeldungen

Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden
Zentralstelle Chur
Masanserstrasse 14
7000 Chur

Telefon 058 225 19 19

info@kjp-gr.ch
www.kjp-gr.ch



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

